

---

## 83. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen im Bereich „Gotzenstraße“

---

Behandlung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und der öffentlichen Auslegung  
nach §§ 3 (1) und (2) BauGB sowie §§ 4 (1) und (2) BauGB  
Öffentlichkeit und Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange  
Stand: 12.03.2024

Frühzeitige Beteiligung

Öffentliche Auslegung

## INHALTSVERZEICHNIS

1.	STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT .....	3
B1	Bürger*in 1 .....	3
2.	STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE .....	4
T1	Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln .....	4
T2	Stadt Hückelhoven: Amt für Stadtplanung und Liegenschaften .....	4
T3	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6: Bergbau und Energie in NRW .....	4
T4	Deutsche Telekom Technik GmbH .....	5
T5	NEW Netz GmbH.....	6
T6	WVER – Wasserverband Eifel-Rur .....	6
T7	Landesbetrieb Wald und Holz NRW: Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde .....	6
T8	Bezirksregierung Köln: Dezernat 53 .....	7
T9	Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Niederrhein .....	7
T10	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr .....	8
T11	DFS – Deutsche Flugsicherung GmbH .....	10
T12	Vodafone GmbH .....	11
T13	Kreis Heinsberg .....	11
T14	Erftverband .....	12
T15	Ericsson Services GmbH, über: Deutsche Telekom GmbH .....	12
T16	Industrie- und Handelskammer Aachen.....	14
T17	LVR: Amt für Denkmalpflege im Rheinland .....	15
T18	Geologischer Dienst NRW .....	15
T19	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Heinsberg .....	17
T20	LVR: Amt für Liegenschaften .....	17
T21	Stadt Geilenkirchen: Bauaufsichtsamt .....	18

T22	Stadt Geilenkirchen: Tiefbauamt .....	18
T23	Bezirksregierung Köln: Dezernat 52 .....	19
T24	Regionetz .....	20
T25	Deutsche Glasfaser Holding GmbH .....	20
T26	Verbandswasserwerk Gangelt GmbH .....	21
T27	Vodafone West GmbH .....	21
T28	EBV GmbH.....	21
T29	Westverkehr GmbH .....	22

## 1. STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT

<p><b>B1 Bürger*in 1</b> Schreiben vom 06.05.2023</p> <p>Ich habe am vergangenen Freitag, den 05. Mai 23, den Artikel in der Geilenkirchener Volkszeitung über den geplanten Neubau des Franziskusheimes hier in Bauchem gelesen.</p> <p>Mich hat verwundert, dass der Artikel nicht darüber berichtet hat, dass das für die Bebauung vorgesehene Grundstück im Geltungsbereich des Landschaftsplanes 1/2 Teverener Heide - Karte West - liegt. Das ins Auge gefasste Grundstück ist zu ca. 70 % als Geschützter Landschaftsbestandteil dort ausgewiesen. Daher werfe ich die Frage auf, wie die geplante Bebauung diesen Festlegungen gerecht werden will?! Zumal in Zeiten des Klimawandels Flächen, die durch Landschaftsplan geschützt sind, erst recht eine erhöhte Erhaltungspriorität haben. Was einmal zerstört ist, ist dem Landschaftsschutz für immer entzogen. Der Randbereich Bauchems ist im Landschaftsplan über den gesamten Bereich von der Gotzenstraße bis zum Kreisverkehr Ortsausgang Richtung Gillrath im Bereich der rückwärtigen Wiesen erfasst. Alle Wiesen sind aus gutem Grund als Geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen.</p> <p>Ich bitte Sie - wie auch alle anderen Fraktionen, sich als Fraktion und im Rat in der Sitzung in dieser Woche über diesen Punkt kritisch auseinanderzusetzen und den Bürgern zum Erhalt der Geschützten Landschaftsbestandteile zu verhelfen.</p>	<p>Der Artikel der Geilenkirchener Volkszeitung berichtet zwar über das Bauvorhaben im Plangebiet, ist jedoch nicht Bestandteil der Planunterlagen der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes. In der Begründung zur 83. Änderung des Flächennutzungsplanes wird in den Kapiteln 3.3 (Landschaftsplan) und 6.6 (Belange des Umweltschutzes) bereits auf das Thema „Geschützter Landschaftsbestandteil“ eingegangen. Im Rahmen des Verfahrens hat es zudem bereits eine Vorabstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde gegeben. Demnach kann das Schutzziel des geschützten Landschaftsbestandteils (GLB) Nr. 2.4-60 („Ortseingrünung“) sowie des südlich gelegenen GLB Nr. 2.4-17 („Aufgelassener Bahndamm mit Bäumen, Sträuchern und Hochstauden mit angrenzenden Flächen“) durch die Berücksichtigung eines 10 m breiten, von jeglicher Bebauung freizuhaltenden Streifens zwischen Bahndamm und Bebauung ausreichend gewährleistet werden. Auf Ebene des Bebauungsplanes Nr. 124 sind zudem Anpflanzungen in dieser Fläche vorgesehen. Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde werden im Rahmen der Beteiligung keine Bedenken geäußert (vgl. Stellungnahme T13). Eingriffe in Natur und Landschaft werden im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung berücksichtigt.</p> <p>Der Änderungsbereich ist zudem auf Ebene der Regionalplanung bereits seit langem als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt, in dem sich zukünftige Ansiedlungen vorrangig entwickeln sollen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p>
--	--	---

## 2. STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

<p><b>T1 Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln</b>  <b>Schreiben vom 22.05.2023</b></p> <p>Zuständigkeitshalber haben wir die Beteiligung an die Landeseisenbahnaufsicht Nordrhein-Westfalen, Werkstattstraße 102 in 50733 Köln weitergegeben.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Beteiligung zuständigkeitshalber weitergegeben wurde. Von der Landeseisenbahnaufsicht Nordrhein-Westfalen ist im Rahmen der Beteiligung keine Stellungnahme eingegangen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.          Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>
<p><b>T2 Stadt Hückelhoven: Amt für Stadtplanung und Liegenschaften</b>  <b>Schreiben vom 22.05.2023</b></p> <p>Von Seiten der Stadt Hückelhoven bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.          Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>
<p><b>Schreiben vom 24.01.2024</b></p> <p>Von Seiten der Stadt Hückelhoven bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.          Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>
<p><b>T3 Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6: Bergbau und Energie in NRW</b>  <b>Schreiben vom 23.05.2023</b></p> <p>Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Das o.g. Vorhaben liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Union 225“ im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln und über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Heinsberg“, im Eigentum des Landes NRW. Aus wirtschaftlichen und geologischen Gründen ist in den Bergwerksfeldern, die im Eigentum des Landes Nordrhein-</p>	<p>Die bergbaulichen Eigentumsverhältnisse werden in die Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes unter Kapitel 6.9 aufgenommen. Die Überschrift wird geändert in Kapitel 6.9 Bergbau / Boden.</p> <p>Im Weiteren wird im parallel aufgestellten Bebauungsplan unter C) Hinweise folgender Hinweis zu Grundwasserverhältnisse aufgenommen:</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Es werden in den Unterlagen Ergänzungen vorgenommen.</p>

<p>Westfalen stehen, auch in absehbarer Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen.</p> <p>Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider &amp; Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p><u>Folgendes sollte berücksichtigt werden:</u></p> <p>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwideranstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwideranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen, sowie zu Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.</p>	<p>„Bergbau / Grundwasserabsenkung Das Plangebiet liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Union 225“ im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln und über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Heinsberg“, im Eigentum des Landes NRW.</p> <p>Der Planbereich ist von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwideranstieg zu erwarten.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwideranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.“</p> <p>Eine Stellungnahme von der RWE Power AG wurde nicht abgegeben. Zur Stellungnahme des Erftverbands vgl. Lfd. Nr. T14.</p>	
<p><b>T4 Deutsche Telekom Technik GmbH</b> <b>Schreiben vom 23.05.2023</b></p> <p>Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p><b>Schreiben vom 22.01.2024</b></p> <p>Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>
<p><b>T5 NEW Netz GmbH</b> <b>Schreiben vom 25.05.2023</b></p> <p>Wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen mit, dass gegen diese keine Bedenken vorliegen.</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>
<p><b>Schreiben vom 29.01.2024</b></p> <p>Wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen mit, dass gegen diese keine Bedenken vorliegen.</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>
<p><b>T6 WVER – Wasserverband Eifel-Rur</b> <b>Schreiben vom 30.05.2023</b></p> <p>Seitens des Wasserverbandes Eifel – Rur bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben. Die Entwässerungsplanung ist im weiteren Verfahren mit dem Wasserverband Eifel - Rur abzustimmen.</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert. Der Wasserverband Eifel-Rur wird im weiteren Verfahren und auf nachfolgender Planungsebene erneut beteiligt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>
<p><b>Schreiben vom 25.01.2024</b></p> <p>Seitens des Wasserverbandes Eifel – Rur bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>
<p><b>T7 Landesbetrieb Wald und Holz NRW: Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde</b> <b>Schreiben vom 31.05.2023</b></p> <p>Seitens Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde als zuständige untere Forstbehörde keine Bedenken, Wald ist nicht betroffen.</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p><b>Schreiben vom 01.02.2024</b></p> <p>Seitens Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde als zuständige untere Forstbehörde keine Bedenken, Wald ist nicht betroffen.</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>
<p><b>T8 Bezirksregierung Köln: Dezernat 53</b> <b>Schreiben vom 01.06.2023</b></p> <p>Im Rahmen der Beteiligung zur Änderung des Flächennutzungsplan Nr. 83, Stadt Geilenkirchen, Stadtteil Bauchem, bestehen seitens des Dezernats 53 der Bezirksregierung Köln keine Anmerkungen.</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>
<p><b>Schreiben vom 05.02.2024</b></p> <p>Im Rahmen der Beteiligung zur oben genannten Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens des Dezernats 53 der Bezirksregierung Köln keine Anmerkungen.</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>
<p><b>T9 Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Niederrhein</b> <b>Schreiben vom 01.06.2023</b></p> <p>Der vorliegende Flächennutzungsplan liegt im Umfeld der L42 im Abschnitt 5, im Bereich der freien Strecke. Direkte Zufahrten und Berührungspunkte sind nicht zu erkennen. Es bestehen vom Grundsatz her keine Bedenken aus Sicht der hiesigen Niederlassung. Ich weise jedoch darauf hin, dass gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau, weder jetzt noch in Zukunft aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können. Außerdem wird auf das Problem der Schallreflektion hingewiesen.</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert. Das Thema Lärmschutz ist auf nachfolgender Planungsebene zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>



Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p><b>Schreiben vom 24.01.2024</b></p> <p>Der vorliegende Flächennutzungsplan liegt im Umfeld der L42 im Abschnitt 5, im Bereich der freien Strecke. Direkte Zufahrten und Berührungspunkte sind nicht zu erkennen. Es bestehen vom Grundsatz her keine Bedenken aus Sicht der hiesigen Niederlassung. Ich weise jedoch darauf hin, dass gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau, weder jetzt noch in Zukunft aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können. Außerdem wird auf das Problem der Schallreflektion hingewiesen.</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert. Das Thema Lärmschutz ist auf nachfolgender Planungsebene zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>
<p><b>T10 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b> <b>Schreiben vom 02.06.2023</b></p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Gegen die im Betreff genannte(n) Maßnahme(n) hat die Bundeswehr folgende Bedenken bzw. Einwände. Die von Ihnen beabsichtigte(n) Maßnahme(n) befindet / befinden sich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- im Bauschutzbereich des Flugplatzes Geilenkirchen</li> <li>- im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes Geilenkirchen</li> <li>- im Bereich von Funkdienststellen</li> <li>- im Bereich einer Emissionsschutzzone Selfkant-Kaserne, Standort-schießanlage</li> </ul> <p>Die Belange der Bundeswehr sind somit ggf. mehrfach berührt. Die Beschränkungen aufgrund militärischen Luftverkehrs ergeben sich hier aus §§ 12, 14, 18a LuftVG.</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert. Es wird folgender Hinweis in den Unterlagen ergänzt: „Hinweis auf die Lage im Umfeld des Flugplatzes Geilenkirchen Das Plangebiet befindet sich im Bauschutzbereich und im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes Geilenkirchen, im Bereich von Funkdienststellen sowie im Bereich der Emissionsschutzzone der Selfkant-Kaserne (Standortschießanlage). Die Beschränkungen aufgrund militärischen Luftverkehrs ergeben sich aus den §§ 12, 14 und 18a LuftVG. Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb des Lärmschutzbereiches der Lärmschutzverordnung für den militärischen Flugplatz Geilenkirchen (FluLärmGeilenkV). Aufgrund der Lage im Bereich eines militärischen Fluggebietes ist dennoch mit Lärm- und Abgasimmissionen zu rechnen. Spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr können nicht anerkannt werden.“</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Es wird ein Hinweis ergänzt.</p>

<p>Ich weise darauf hin, dass sich Ihr Plangebiet im Bereich eines militärischen Fluggebietes befindet. Hier ist mit Lärm- /und Abgasimmissionen zu rechnen. Ferner weise ich darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können. In welchen Umfängen Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann ich erst feststellen, wenn mir im Rahmen z.B. eines Bauantrages, Bebauungsplanes, eines Antrages nach dem BImSchG, etc. konkrete Bereiche mit allen notwendigen Daten zur Prüfung vorliegen. Erst dann ist es möglich in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen, eine dezidierte Stellungnahme vorzulegen. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass es auf Grund der Nähe zu der in den genannten Bereichen zu Auflagen sowie zu Ablehnungen von Anträgen kommen kann.</p>		
<p><b>Schreiben vom 22.02.2024</b></p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Ihr Plangebiet befindet sich:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) im Bauschutzbereich des Militärflugplatzes Geilenkirchen (§12 (3) Ziffer 2a LuftVG)</li> <li>2) im Zuständigkeitsbereich des Militärflugplatzes Geilenkirchen (§18 a LuftVG)</li> <li>3) im Interessengebiet Funkstelle der Bundeswehr</li> <li>4) im Interessengebiet Emissionschutzzone der Standortschießanlage Geilenkirchen.</li> </ol> <p>Hinweis: Die Aufstellung von Bauhilfsmitteln wie Kräne oder vergleichbare Gerätschaften, als temporäre Luftfahrthindernisse innerhalb eines Bauschutzbereichs militärischer Flugplätze in Deutschland, ist rechtzeitig (mindestens 3 Wochen vor geplanter Aufstellung) bei der militärischen Luftfahrtbehörde zu beantragen:</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert. Ein entsprechender Hinweis zur Lage des Plangebiets wurde bereits nach der frühzeitigen Beteiligung ergänzt. Es sind keine Änderungen an den Unterlagen erforderlich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>

<p>Luftfahrtamt der Bundeswehr Referat 1 d Postfach 90 61 10 / 529 51127 Köln-Wahn Mail: <a href="mailto:LufABw1dBauschutz@Bundeswehr.org">LufABw1dBauschutz@Bundeswehr.org</a></p> <p>Auflagen zur Errichtung von Bauhilfsmitteln sind möglich. Ferner weise ich darauf hin, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die von dem Flugplatz, dem Flugbetrieb oder oder Schießanlage ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden können.</p>		
<p><b>T11 DFS – Deutsche Flugsicherung GmbH</b> <b>Schreiben vom 14.06.2023</b></p> <p>Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>	Es werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.
<p><b>Schreiben vom 08.02.2024</b></p> <p>Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Holding Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>	Es werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p><b>T12 Vodafone GmbH</b>  <b>Schreiben vom 14.06.2023</b></p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.  In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>
<p><b>Schreiben vom 19.02.2024</b></p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.  In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>
<p><b>T13 Kreis Heinsberg</b>  <b>Schreiben vom 19.06.2023</b></p> <p>Seitens des Amtes für Altershilfen und Sozialplanung, des Gesundheitsamtes, der unteren Bodenschutzbehörde, der unteren Immissionsschutzbehörde sowie der unteren Naturschutzbehörde werden keine Bedenken geäußert.</p> <p>Die untere Wasserbehörde nimmt wie folgt Stellung:  Hinweis: Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der Fassung vom 18. April 2017 zu beachten. Hierunter fallen die Bereiche Lagern, Abfüllen, Umfüllen (LAU-Anlage) sowie Herstellen, Behandeln oder Verwenden (HBV-Anlage).</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p> <p>Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist derzeit nicht vorgesehen. Da die Verordnung bindend ist, ist eine zusätzliche Aufnahme des Hinweises in die Planunterlagen nicht erforderlich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  Es ist kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p><b>Kreis Heinsberg</b> Schreiben vom 20.02.2024</p> <p>Seitens des Kreises Heinsberg bestehen zur 83. Änderung des Flächennutzungsplanes „Südlich Gotzenstraße“, Geilenkirchen-Bauchem, keine Bedenken.</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>
<p><b>T14 Erftverband</b> Schreiben vom 20.06.2023</p> <p>Abwassertechnische Leitungen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Daher bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>
<p><b>T15 Ericsson Services GmbH, über: Deutsche Telekom GmbH</b> Schreiben vom 21.06.2023</p> <p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>Schreiben vom 20.02.2024</p> <p>Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Der Verlauf der vorhandenen Richtfunkstrecke(n) ist im Folgenden zu entnehmen. Um die direkte Sichtlinie ist ein Radius von mindestens +/- 25m freizuhalten. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich innerhalb des Plangebiets eine Richtfunkstrecke befindet. Die Freihaltung der direkten Sichtlinie in einem Radius von mindestens +/- 25 m würde eine Bebauung im Plangebiet nahezu vollständig ausschließen. Allerdings befinden sich innerhalb der Sichtlinie zahlreiche weitere Gebäude, die den angegebenen Radius nicht einhalten. Da zudem auch die Bundesnetzagentur auf ihrer Webseite angibt, dass Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>

Senderrichtfunkstelle		Frequenzband	Funkfeldlänge	Empfangersrichtfunkstelle	
Name				Name	
Koordinate Ost	Abstrahlrichtung			Koordinate Ost	Abstrahlrichtung
Koordinate Nord	Antennenhöhe			Koordinate Nord	Antennenhöhe
KY0620		32GHz	3,21 km	KY1155	
Ost: 06 04 22.095 E	125,94°			Ost: 06 06 35.140 E	305,97°
Nord: 50 58 48.586 N	52,8m			Nord: 50 57 47.660 N	25,5m

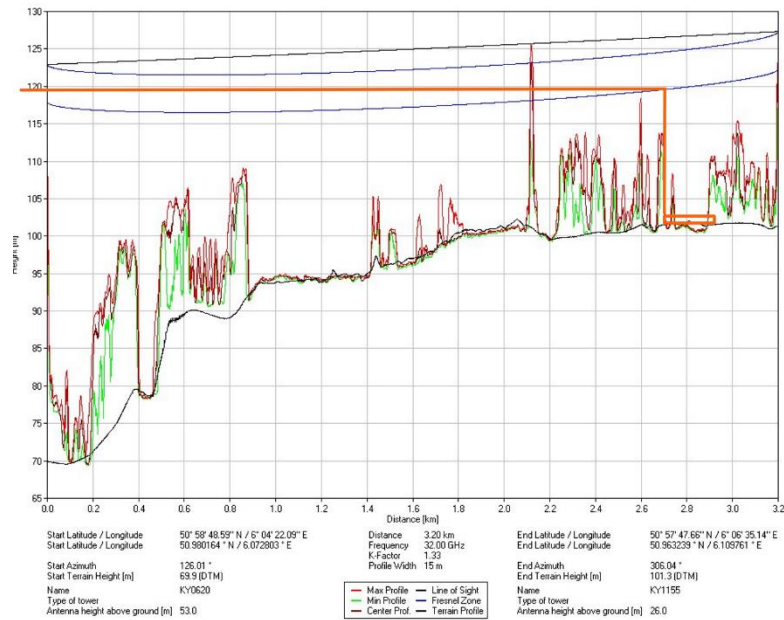
Schreiben vom 04.03.2024

Die genannten 25m Meter Abstand sind eine Standardantwort, die hier in diesem Fall tatsächlich keinen Sinn ergeben.  
 Um eine Störung der RF Strecke auszuschließen, sollte die erste Fresnelzone des RF freigehalten werden, diese hängt von der Frequenz und der Funkfeldlänge ab und ist in der Mitte des Funkfeldes am Breitesten.  
 In den meisten Fällen ist diese Fresnelzone deutlich kleiner als 25, wie auch in diesem Fall.  
 Hier zur Verdeutlichung ein Geländeschnitt des Funkfeldes.  
 Die Bedarfsfläche und 2 Hilfslinien zum Ablesen der Höhe sind orange eingezeichnet.  
 Die schwarze Linie ist die LOS und darunter die Fresnelzone in blau und die Fresnelzone mit zusätzlichem Sicherheitsabstand ebenfalls in blau.

unter 20 m unwahrscheinlich sind, wurde die Firma Ericsson erneut um Stellungnahme für den konkreten Fall gebeten (vgl. Schreiben vom 04.03.2024).

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Höhe des geplanten Gebäudes unter der Fresnelzone der Richtfunkstrecke liegt und somit keine Bedenken gegen die Planung bestehen.  
 Die Richtfunkstrecke wird als Hinweis in die Planunterlagen aufgenommen. Da die bestehenden Richtfunkstrecken bislang im Flächennutzungsplan nicht nachrichtlich dargestellt wurden, wird auf die nachrichtliche Übernahme in die Planunterlagen verzichtet. Bei der mittelfristigen Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen werden die Richtfunkstrecken auf Grundlage des Telekommunikationsgesetzes nachrichtlich übernommen.

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.  
 Es wird ein Hinweis ergänzt.



Ein Gebäude mit einer Gesamthöhe von 13,5m ist unter der Fresnelzone.

Die Firma Ericsson hat in Bezug auf ihr Richtfunknetz keine Einwände gegen die von Ihnen geplante(n) Baumaßnahme(n).

Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.

Bitte richten Sie Nachfragen ausschließlich per Email an die: [bauleitplanung@ericsson.com](mailto:bauleitplanung@ericsson.com)

**T16 Industrie- und Handelskammer Aachen**

Schreiben vom 22.06.2023

Da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder – wo es der Fall ist – hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.

Es werden keine Bedenken geäußert.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p><b>Schreiben vom 23.02.2024</b></p> <p>Da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder – wo es der Fall ist – hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>
<p><b>T17 LVR: Amt für Denkmalpflege im Rheinland</b> <b>Schreiben vom 22.06.2023</b></p> <p>Seitens des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland sind nach momentanem Kenntnisstand keine baudenkmalpflegerischen Belange betroffen.</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>
<p><b>T18 Geologischer Dienst NRW</b> <b>Schreiben vom 22.06.2023</b></p> <p><b>Erdbebengefährdung</b> Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist. Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das hier relevante Planungsgebiet liegt in der Stadt Geilenkirchen, Gemarkung Geilenkirchen und ist der Erdbebenzone 3 sowie der geologischen Untergrundklasse S zuzuordnen.</li> </ul>	<p><b>zur Erdbebengefährdung:</b> Das Thema Erdbebengefährdung wird in die Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes unter Kapitel 6.9 aufgenommen.</p> <p>Auf Ebene des Bebauungsplanes wird der bereits unter C) Hinweis vorhandene Hinweis zur Erdbebengefährdung geändert bzw. ergänzt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Es werden in den Unterlagen Ergänzungen vorgenommen.</p>



Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.

Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z. B. für große Wohnanlagen, kulturelle Einrichtungen etc.

#### **Baugrund**

Ich empfehle, den Baugrund objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.

#### **Schutzgut Boden**

Informationen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Umweltbericht) für das Schutzgut Boden, zur Verwendung von Mutterboden sowie zur Nutzung der Karte der schutzwürdigen Böden:

#### Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden

Nach der Karte der schutzwürdigen Böden (3. Auflage) sind im Rahmen der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes die betroffenen Böden, deren Bodenschutzstufen und Bodenfunktionen zu benennen. Zudem sind die Folgen des Eingriffs auf das Schutzgut Boden zu bewerten. Ich weise jetzt schon darauf hin, dass von der Planung besonders schutzwürdige Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung betroffen sind. Für die Erstellung des Umweltberichtes kann die Karte der schutzwürdigen Böden über GEOportal.NRW abgerufen werden [www.geoportal.nrw.de](http://www.geoportal.nrw.de).

#### **zum Baugrund:**

Die Untersuchung des Baugrundes ist nicht Bestandteil der vorbereitenden Bauleitplanung und findet auf nachfolgender Planungsebene statt.

#### **zum Schutzgut Boden:**

Bis zur Offenlage wird ein Umweltbericht erarbeitet, in dem die Auswirkungen und der Umgang mit den betroffenen Schutzgütern beschrieben werden. Die genannten Informationen zum Schutzgut Boden werden entsprechend berücksichtigt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.

Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Informationen zum Schutzgut Boden werden im Umweltbericht berücksichtigt.

<p>Kompensationsmaßnahmen für den Verlust an schutzwürdigen Böden sind folgender Veröffentlichung zu entnehmen (Kap. 3.7, S. 24):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung (<a href="https://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf">https://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf</a>).</li> </ul> <p><u>Verwendung von Mutterboden</u> Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.</p>	<p>In den Planunterlagen finden sich auf Ebene des Bebauungsplanes in den textlichen Festsetzungen bereits Hinweise zum Schutz und zur Verwendung des Mutterbodens.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>
<p><b>T19 Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Heinsberg</b> <b>Schreiben vom 26.06.2023</b></p> <p>Aufgrund der Lage und Größe der landwirtschaftlich genutzten Teilflächen werden Bedenken gegen die Inanspruchnahme zurückgestellt.</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>
<p><b>Schreiben vom 14.02.2024</b></p> <p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 26.06.2023, die Sie zur Kenntnis genommen haben. Neue Aspekte für landwirtschaftliche Belange sind in den aktuellen Unterlagen nicht erkennbar.</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>
<p><b>T20 LVR: Amt für Liegenschaften</b> <b>Schreiben vom 26.06.2023</b></p> <p>Hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o. g. Maßnahme geäußert werden. Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>

<p>Amt für Denkmalpflege in Pulheim und das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.</p>	<p>Das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim (vgl. Stellungnahme T17) und das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn (keine Stellungnahme eingegangen) wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung beteiligt.</p>	
<p><b>T21 Stadt Geilenkirchen: Bauaufsichtsamt</b>  <u>Schreiben vom 26.06.2023</u></p> <p>Gegen den Planentwurf und die Begründung werden seitens des Bauaufsichtsamtes der Stadt Geilenkirchen keine Bedenken erhoben.</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.          Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>
<p><u>Schreiben vom 05.02.2024</u></p> <p>Gegen den Planentwurf und die Begründung werden seitens des Bauaufsichtsamtes der Stadt Geilenkirchen keine Bedenken erhoben.</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.          Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>
<p><b>T22 Stadt Geilenkirchen: Tiefbauamt</b>  <u>Schreiben vom 26.06.2023</u></p> <p><b>Verkehr:</b>          Die verkehrliche Anbindung des geplanten Mischgebietes, insbesondere zur Sittarder Straße ist noch genauer zu spezifizieren. Aufgrund der möglichen Lage einer Anbindung im Bereich der Einmündung Schützenstraße/ Sittarder Straße, der hier vorhandenen Bushaltestellen und der geplanten barrierefreien Gestaltung dieses Knotens, sind die Auswirkungen des Plangebietes und dessen mögliche verkehrlichen Anbindungen zu prüfen und abzustimmen, um negative Auswirkungen auf den Verkehr zu vermeiden.          Bei der Gotzenstraße ist zu beachten, dass diese im Bereich des FNP noch nicht als Erschließungsstraße erstmalig hergestellt ist. Sowohl die Straßenentwässerung als auch Gehweganlagen fehlen teilweise. Hierzu sind ggf. zus. Flächen erforderlich.</p>	<p><b>zum Verkehr:</b>          Aufgrund der geäußerten Bedenken bezüglich der Erschließung des Plangebiets wird bis zur Offenlage eine verkehrsgutachterliche Stellungnahme erarbeitet, die die verkehrliche Erschließung auf Ihre Umsetzbarkeit prüft.</p> <p>Im Bereich der Gotzenstraße ist derzeit noch keine konkrete Planung vorgesehen. Das Thema Erschließung erfolgt daher auf nachfolgender Planungsebene.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.          Es werden eine verkehrsgutachterliche Stellungnahme erstellt und Ergänzungen in der Begründung vorgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.          Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p><b>Starkregenvorsorge:</b> Gemäß Starkregenhinweiskarte sind innerhalb des Plangebietes auch im südöstlichen Bereich Überflutungen zu erwarten.</p> <p><b>Entwässerung:</b> Der Anschluss des anfallenden Schmutzwassers an das bestehende Mischwassersystem ist im weiteren Verfahren noch genauer zu planen. Insbesondere in der Gotzenstraße ist teilweise derzeit kein Kanal vorhanden.</p>	<p><b>zur Starkregenvorsorge:</b> Die Begründung wird entsprechend der Anregung angepasst.</p> <p><b>zur Entwässerung:</b> Für den nordwestlichen Teil des Plangebiets werden auf Ebene des Bebauungsplanes Nr. 124 „Franziskusheim“ u. a. Aussagen zum Umgang mit dem Schmutzwasser bis zur Offenlage konkretisiert. Im Bereich der Gotzenstraße ist derzeit noch keine konkrete Planung vorgesehen. Die Planung der Entwässerung erfolgt auf nachfolgender Planungsebene.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Begründung wird angepasst.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Schreiben vom 22.02.2024</b></p> <p>Im Text zur Begründung zur 83. Änderung des FNP ist auf Seite 19 unter dem Punkt "6.11 Ver- und Entsorgung" unter dem Punkt "Entwässerung" im 1. Absatz vor dem letzten Satz einzufügen: Das anfallende Niederschlagswasser ist vollständig auf dem Grundstück zu versickern. Eine entsprechende Dimensionierung der Versickerungsanlage, unter Berücksichtigung der anstehenden Bodenverhältnisse, ist gemäß dem Merkblatt DWA A-138 durchzuführen. Zusätzlich ist ein Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 mit 100-jährlicher Sicherheit wegen der kritischen Infrastruktur in der Innenstadt, dem Schutz der unmittelbaren Nachbarschaft und dem Überflutungsschutz der Wurm zu erbringen.</p>	<p>Die Begründung wird entsprechend der Anregung angepasst. Durch die Ergänzung der Begründung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
<p><b>T23 Bezirksregierung Köln: Dezernat 52</b> <b>Schreiben vom 22.01.2024</b></p> <p>Durch das Planverfahren Flächennutzungsplanänderung Nr. 83 im Stadtteil Bauchem werden die Belange des Dezernates 52 der Bezirksregierung Köln nicht berührt.</p>	<p>Es werden keine Belange berührt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p><b>T24 Regionetz</b>  <b>Schreiben vom 29.01.2024</b></p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 124 und der Flächennutzungsplanänderung Nr. 83 im Stadtteil Bauchem bestehen seitens der Regionetz GmbH keine Bedenken</p>	<p>Es bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>
<p><b>T25 Deutsche Glasfaser Holding GmbH</b>  <b>Schreiben vom 02.02.2024</b></p> <p>Im angefragtem Bereich:  Gotzenstraße 7, 52511 Heinsberg befinden sich Anlagen der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH. Beiliegend erhalten Sie die Bestands- und Übersichtspläne.  Achtung!  Deutsche Glasfaser setzt im Regelfall eine mindertiefe Verlegtechnik ein. Die Glasfaserkabel befinden sich in einer Tiefe zwischen 0,3 und 0,6 Meter. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch unterschiedliche Verlegungstiefen oder Änderungen im Verlauf der Leitungen kein Mitverschulden der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH begründet wird. Im Bereich von Kreuzungen und Parallelverlauf mit LWL - Netz der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH (DGNO) sind Suchschachtungen bzw. Ortungen zur genauen Lagebestimmung der LWL - Trasse vorzunehmen. Es ist Ihrerseits sicherzustellen, dass allen Beteiligten der Inhalt des Merkblattes Hinweise zum Schutze unterirdischer Glasfaser - Versorgungsanlagen bekannt gemacht und die Einhaltung der genannten Bedingungen überwacht wird. Für die Bauerlaubnis teilen Sie uns den Baubeginn Ihrer Maßnahme mindestens 2 Wochen vorher mit. Die Aktualität der beiliegenden Bestands- und Übersichtspläne kann nur für die folgenden 20 Arbeitstage garantiert werden. Sollten Ihre Baumaßnahmen erst später erfolgen, ist eine erneute Planauskunft 4 Wochen vor Baubeginn anzufordern. Die Aktualität der beiliegenden Bestands- und Übersichtspläne kann nur für die folgenden 20 Arbeitstage garantiert werden. Für zukünftige Anforderungen von</p>	<p>Gemäß der Bestands- und Übersichtspläne befinden sich die Anlagen der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH im Bereich des Knotenpunkts Nierstraßer Weg / Sittarder Straße / Turmstraße. Das Plangebiet selbst und die direkt angrenzenden Erschließungsflächen sind nicht betroffen. Die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>

<p>Planauskünften steht Ihnen auch unser Kontaktformular unter: <a href="https://www.deutsche-glasfaser.de/unternehmen/kontakt/planauskunft/">https://www.deutsche-glasfaser.de/unternehmen/kontakt/planauskunft/</a> zur Verfügung. Für Ihre Anfrage bedanken wir uns und verbleiben Sind Trassenverlegungen notwendig, benötigt Deutsche Glasfaser mindestens 8 Wochen Vorlaufzeit.</p>		
<p><b>T26 Verbandswasserwerk Gangelt GmbH</b>  <b>Schreiben vom 15.02.2024</b></p> <p>Wir, die Verbandswasserwerk Gangelt GmbH, haben keine Bedenken gegen diese Maßnahme. Die bereits vorhandenen Wasserleitungen sind bei Ihren Planungen jedoch bitte zu berücksichtigen.</p>	<p>Es bestehen keine Bedenken.          Es wird zur Kenntnis genommen, dass die bereits vorhandenen Wasserleitungen bei den Planungen zu berücksichtigen sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.          Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>
<p><b>T27 Vodafone West GmbH</b>  <b>Schreiben vom 16.02.2024</b></p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.          Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>
<p><b>T28 EBV GmbH</b>  <b>Schreiben vom 30.05.2023</b></p> <p>Das Objekt liegt außerhalb unserer Berechtsame — somit sind wir für eine Bearbeitung nicht zuständig. Wer gegebenenfalls in Ihrem Falle zuständig ist, können Sie bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund in Erfahrung bringen.</p>	<p>Es besteht keine Zuständigkeit.          Die Bezirksregierung Arnsberg wurde im Rahmen des Verfahrens beteiligt (vgl. Stellungnahme T3).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.          Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>
<p><b>Schreiben vom 20.02.2024</b></p> <p>Das Objekt liegt außerhalb unserer Berechtsame — somit sind wir für eine Bearbeitung nicht zuständig. Wer gegebenenfalls in Ihrem Falle</p>	<p>Es besteht keine Zuständigkeit.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>zuständig ist, können Sie bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund in Erfahrung bringen. Des Weiteren verweisen wir auf unser Schreiben vom 30.05.2024.</p>	<p>Die Bezirksregierung Arnsberg wurde im Rahmen des Verfahrens beteiligt (vgl. Stellungnahme T3).</p>	<p>Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>
<p><b>T29 Westverkehr GmbH</b> <b>Schreiben vom 23.02.2024</b></p>	<p>Es bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>